

Merkblatt zur Eintragung von Auskunftssperren

Nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) trägt die Meldebehörde auf Antrag eine Auskunftssperre im Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein rechtfertigt keine Eintragung einer Auskunftssperre.

Die Auskunftssperre wird nach § 51 Absatz 4 BMG auf zwei Jahre befristet eingetragen. Sie kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Auskunftssperre erst mit ihrer Eintragung wirksam wird und für einen bestehenden Wohnsitz ggf. bereits vor der Eintragung Auskünfte erteilt worden sein könnten.

Auch sollten Sie weitere eigene Schutzmaßnahmen ergreifen, damit die Auskunftssperre ihre Wirkung nicht verfehlt, z.B.

- Stellen Sie keinen Nachsendeantrag bei der Post.
- Tragen Sie sich nicht im öffentlichen Telefonbuch ein.
- Unterdrücken Sie die Rufnummer bei ISDN-Telefonanschlüssen.
- Sofern Sie nicht eigenständig krankenversichert, sondern familienversichert sind, beantragen Sie auch hier eine entsprechende Auskunftssperre.
- Beantragen Sie auch eine Auskunftssperre bei der Zulassungsstelle und der Kfz-Versicherung.
- Beantragen Sie ggf. eine Auskunftssperre bei weiteren Behörden, die Ihre Daten gespeichert haben, z. B. Jugendamt, Finanzamt, Gericht und Ausländerbehörde.
- Sie sollten im Internet nicht durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie z. B. Facebook, angemeldet sein.

Eine bestehende Auskunftssperre wird bei melderechtlichen Verstößen durch die Meldebehörde automatisch gelöscht.

Wird die Auskunftssperre missbraucht um sich Forderungen von Gläubigern zu entziehen, kann die Eintragung ebenfalls gelöscht werden.